

Ausfertigung
für die Gemeinde Winterlingen



Zwischen

der **Gemeinde Winterlingen**

Bürgermeisteramt, Marktstraße 7, 72474 Winterlingen
vertreten durch Bürgermeister Michael Maier

und

der **Gemeinde Straßberg**

Bürgermeisteramt, Lindenstraße 5, 72479 Straßberg
vertreten durch Bürgermeister Markus Zeiser

wird folgender

**öffentlich-rechtlicher VERTRAG
gemäß § 54 LVwVfG
über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten
im Verhinderungsfall**

geschlossen:

Präambel

Die beteiligten Gemeinden haben seither einen Standesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben ist ein weiterer Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter des Standesbeamten (§ 2 PStG-DVO) bestellt und Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Standesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden.

A u s f e r t i g u n g
für die Gemeinde Winterlingen

Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des Standesbeamten zwar einen Mitarbeiter, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter oder zwei Standesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1

Zweck

- (1) Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.
- (2) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird **nicht** gebildet.

§ 2

Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt.
- (2) Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 4

Aufgabenbereich und Anforderung

- (1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

Ausfertigung
für die Gemeinde Winterlingen

- (2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Standesbeamter oder Verhinderungsvertreter der betroffenen Vertragsgemeinde tätig, bevor einer der Verhinderungsvertreter der anderen Vertragsgemeinde angefordert wird.
- (3) Der Standesbeamte oder Verhinderungsvertreter erledigt nachfolgende Aufgaben:
 1. Beurkundung von Geburten
 2. Beurkundung von Sterbefällen
 3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
 4. Entgegennahme von Erklärungen
 5. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsunterlagen.
- (4) Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§ 5

Ort der Aufgabenerledigung

- (1) Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

- (2) Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 3 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 7

Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02. November 2018 (GABI. Nr. 11, S. 716), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Tarifbeschäftigte gelten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD die Pauschalsätze des mittleren Dienstes und ab Entgeltgruppe 9b TVöD die des gehobenen Dienstes.

A u s f e r t i g u n g
für die Gemeinde Winterlingen

- (3) Die Erstattung von Fahrtkosten richtet sich nach dem LRKG.

§ 8

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01. November 2019 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Gemeinde Winterlingen nach GR-Beschluss vom 14. Oktober 2019

Michael Maier, Bürgermeister

Für die Gemeinde Straßberg nach GR-Beschluss vom.....

Markus Zeiser, Bürgermeister